

Die sofortige Beschwerde im Vollstreckungsverfahren

§ 793 ZPO

1. Zulässigkeit

a) Statthaftigkeit

- Die sofortige Beschwerde nach § 793 ist statthaft
 - ⇒ gegen Entscheidungen des Richters und des Rechtspflegers
 - ⇒ im Vollstreckungsverfahren,
 - ⇒ die ohne mündliche Verhandlungen ergehen können,

b) Zuständigkeit zur Entscheidung, § 568.

c) Form und Frist § 569.

d) Rechtsschutzinteresse

- Vom Beginn der Zwangsvollstreckung bis zur Beendigung.
- Bei der Anfechtung von Erinnerungsentscheidungen zweifelhaft, wenn die Vollstreckungsmaßnahme bereits aufgehoben ist. Trotzdem fehlt ein Rechtsschutzinteresse nicht, weil der Betroffene sonst keinen Rechtsschutz erhält.

e) Beschwer

- Dritte können beschwert sein, wenn erstmals durch die angefochtene Entscheidung ihrem Schutz dienende vollstreckungsrechtliche Verfahrensvorschriften beeinträchtigt sind.

2. Begründetheit

Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn die angefochtene Entscheidung unrichtig ist.

3. Tenor des Beschlusses des Beschwerdegerichts

- a) Eine unzulässige sofortige Beschwerde wird verworfen, eine unbegründete zurückgewiesen.
- b) Ist die sofortige Beschwerde begründet, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und über den ursprünglichen Antrag zu entscheiden.
- c) Kosten, § 97 ZPO

4. Rechtsmittel: Rechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen der §§ 574 ff.